

Landgericht Darmstadt

Geschäftsnummer

13 NBs 900 Js 1211/23
(49/23)



Zur Geschäftsstelle

gekommen am: ...1.10. Okt. 2024



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

den gelernten Informationselektroniker
Indrevus Cil,
geb. am 25.05.1981 in Nusaybin/Türkei,
wohnhaft Lindenstr. 26, 64589 Stockstadt,
ledig, türkischer Staatsangehöriger

w e g e n

unerlaubten Handeltreibens mit BtM in nicht
geringer Menge

hat die 13. Kleine Strafkammer – Berufungskammer - des Landgerichts Darmstadt, auf die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Darmstadt gegen das Urteil des Amtsgerichts Groß-Gerau – Schöffengericht - vom 19.07.2023 in der Hauptverhandlung vom **18. September 2024**, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Rieger

als Schöffen:

Frau Hildegart Jäger
Herr Lutz Köhler

als Beamte der Staatsanwaltschaft:

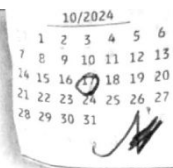
Staatsanwältin Männle
Oberstaatsanwalt Bühner

als Verteidiger:

Rechtsanwalt Thomas Hohneck, Groß-Gerau

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Ballensiefen



-1a-

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 19.07.2023 dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen Handeltreibens mit Cannabis in Tateinheit jeweils mit Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie Besitzes von Cannabis zu einer

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten

verurteilt wird.

Im Übrigen werden die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 34 Abs. 1 Nr. 1 b), Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KCanG, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, 52 StGB.

900 Js 1211/23 – 13 NBs (49/23)

GRÜNDE:

I.

Durch Urteil des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 19.7.2023 wurde der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 19.7.2023 form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang geringfügig Erfolg.

II.

Der zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung 43 Jahre alte ledige Angeklagte ist türkischer Staatsangehöriger und lebt seit 1984 in Deutschland. Nach dem Erlangen der Mittleren Reife schloss er 2004 eine Ausbildung zum Informationselektroniker im Rahmen einer Umschulungsausbildung ab, arbeitete jedoch zu keinem Zeitpunkt in dem erlernten Beruf. Einem längerfristigen Beschäftigungsverhältnis ist der Angeklagte noch nie nachgegangen, sondern übte nur vorübergehende Tätigkeiten aus. Der Angeklagte ist bereits seit längerer Zeit arbeitslos und bezieht Sozialleistungen in Höhe von 540,- €. Er hat vier Kinder, von denen drei noch minderjährig sind und aufgrund des Wohnungsverlustes der Kindesmutter derzeit in einem Kinderheim untergebracht sind.

Im Alter von ca. 13/14 Jahren kam der Angeklagte erstmals in Kontakt mit Cannabis, das er zunächst nur selten, ab der 10. Klasse jedoch häufiger konsumierte. In der Folgezeit nahm er daneben gelegentlich auch Amphetamin an den Wochenenden zu

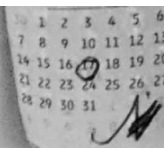


sich. Seinen Drogenkonsum setzte er bis zu seiner Inhaftierung im Jahr 1999 fort und begann alsbald nach seiner Haftentlassung im Jahr 2000 wieder Drogen zu konsumieren. Im Jahr 2020 absolvierte er eine viermonatige Drogentherapie in der Villa Lilly im Rahmen einer Zurückstellung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 35 BtMG. Bereits einen Monat nach der regulären Beendigung der Therapie wurde er jedoch schon wieder rückfällig. Seither konsumiert er regelmäßig Cannabis, etwa 2 bis 3 Gramm am Tag, und selten auch mal Amphetamin. Unter nennenswerten Entzugserscheinungen hat der Angeklagte eigenen Angaben zufolge nie gelitten.

Weil der Angeklagte den Konsum von Cannabis als medizinische Behandlung ansieht, da dieser zu seiner Entspannung beiträgt, setzte er sich im Sommer 2024 über das Internet gezielt mit einer Firma Bloomwell in Frankfurt in Verbindung, die damit wirbt, in fünf Minuten Cannabis-Patient werden zu können, um mit deren Unterstützung offiziell medizinisches Cannabis zu beziehen. Inzwischen hat er vor etwa einem Monat tatsächlich ein Rezept für Medizinalcannabis von einem niedergelassenen Arzt aus Berlin erhalten, der im Rahmen einer Art Ferndiagnose dem Angeklagten als Grund für die Verordnung ein chronisches Schmerzsyndrom attestierte, ohne seinen Patienten je persönlich zu Gesicht bekommen und eigenhändig untersucht zu haben. Seither konsumiert der Angeklagte eigenen Angaben zufolge nur noch Medizinalcannabis, obgleich nicht ersichtlich ist, dass hierfür tatsächlich eine medizinische Indikation besteht.

Der Angeklagte, der Schulden in Höhe von ca. 20.000,- € hat, ist strafrechtlich bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

1. Am 9.11.1995 sah die Staatsanwaltschaft Mainz von der Verfolgung eines gemeinschaftlichen Diebstahls nach § 45 Abs. 2 JGG ab.
2. Wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln wurde er am 4.10.1996 durch das Amtsgericht Worms verwarnt und es wurde eine richterliche Weisung erteilt.



3. Es folgte eine Verurteilung wegen gemeinschaftlichen besonders schweren Diebstahls und gemeinschaftlichen versuchten besonders schweren Diebstahls in zwei Fällen durch das Amtsgericht Worms am 27.11.1997 zu einem Freizeitarrest und einer Verwarnung.
4. Wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge wurde er am 16.8.2000 durch das Amtsgericht Worms zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.
5. Am 25.10.2000 verurteilte ihn das Amtsgericht Worms wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten unter Einbeziehung des vorgenannten Urteils vom 16.8.2000 (oben Ziffer 5.). Der Rest der Jugendstrafe wurde am 17.9.2001 durch das Amtsgericht Speyer zur Bewährung ausgesetzt bis zum 24.9.2004. Der Rest der Jugendstrafe wurde mit Wirkung vom 7.3.2005 erlassen und der Strafmakel beseitigt.
6. Das Amtsgericht Mannheim verurteilte ihn am 8.12.2004 wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,- €. Daneben wurde ein Fahrverbot von 2 Monaten verhängt.
7. Es folgte eine Verurteilung durch das Amtsgericht Worms wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, deren Vollstreckung bis zum 28.5.2010 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach Verlängerung der Bewährungszeit bis zum 28.5.2011 wurde die Strafe mit Wirkung vom 25.7.2011 erlassen.
8. Am 23.7.2008 verurteilte ihn das Amtsgericht Worms wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 16.8.2011 erlassen.
9. Zuletzt wurde er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Nachdem der Rest der Freiheitsstrafe bis zum 8.9.2022 durch die



Staatsanwaltschaft Darmstadt am 25.8.2020 zurückgestellt worden war, wurde der Strafreist bis zum 29.1.2024 zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist inzwischen rechtskräftig widerrufen im Hinblick auf die nicht rechtskräftige erstinstanzliche Verurteilung des Angeklagten in dem vorliegenden Verfahren und seinem in der ersten Instanz abgelegten Geständnis.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Der Angeklagte kaufte vor dem 02.07.2019 eine unbekante Menge von Rauschgift. Aus diesem Vorrat nahm der Angeklagte am 02.07.2019 eine Platte Haschisch mit einem Nettogewicht von 97,17 Gramm und einem Wirkstoffgehalt von 32,1 %. Dies entspricht 31,19 Gramm THC. Eine weitere Platte hat das Gewicht von 67,69 Gramm. Der Wirkstoffgehalt betrug hier 13 %. Der THC-Anteil war daher 8,8, Gramm. Eine weitere Platte mit einem Nettogewicht von 67,34 Gramm und einem Wirkstoffgehalt von 32,3 % beinhaltete 21,75 Gramm THC. Des Weiteren hatte der Angeklagte noch einen Plattenrest von 14,99 Gramm Haschisch.

Obwohl der Angeklagte am 02.07.2019 von der Polizei vorläufig festgenommen wurde, verfügte er aus dem Vorrat am 22.07.2019 über 56,72 Gramm Haschisch mit einem THC-Anteil von 12,7 %. Dies beträgt 7,2 Gramm THC und weiteren 41,94 Gramm Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 32,1 %, also 13,46 Gramm THC.

Der Angeklagte wurde wiederum festgenommen und hatte am 28.7.2019 aus demselben Vorrat 54,31 Gramm bei sich. Dieses Haschisch hatte einen THC-Anteil von 12,22 Gramm.“

III.

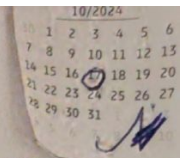
Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 30.12.2022 erwarb der Angeklagte eine größere Menge Cannabis von mindestens 320 g sowie eine kleinere Menge Amphetamin von mindestens 19 g. Der überwiegende Teil der erworbenen Betäubungsmittel war für den gewinnbringenden Weiterverkauf gedacht, mit dessen

Hilfe er sich schon seit Jahren immer wieder eine zusätzliche Einnahmequelle verschafft, um seinen Lebensunterhalt und seinen Eigenkonsum zu finanzieren.

Am 30.12.2022 begab sich der Angeklagte nach Gernsheim, um dort einen Teil der erworbenen Drogen gewinnbringend zu verkaufen. Zu diesem Zweck führte er sowohl einen Teil des zuvor erworbenen Cannabis als auch das gesamte ihm noch zur Verfügung stehende Amphetamin mit sich. Als er sich in Umsetzung seines Vorhabens mit einem unbekanntem Abnehmer auf dem Georg-Schäfer-Platz traf und diesem Amphetamin in nicht bekannter Menge gegen Zahlung eines Kaufpreises in nicht feststellbarer Höhe übergab, wurde er dabei von einer Passantin beobachtet. Diese informierte gegen 15.06 Uhr die Polizei über Notruf über das von ihr wahrgenommene Geschehen und teilte mit, dass sie beobachtet habe, wie zwei Personen „gedeaht“ hätten.

Kurz darauf traf eine Polizeistreife ein und unterzog den im Bereich des Georg-Schäfer-Platzes angetroffenen Angeklagten, auf den die Personenbeschreibung der Zeugin ersichtlich passte (unter anderem auffällige Kleidung mit orangefarbenem Innenfutter, mitgeführte Gefriertüte, lockige Haare), einer Personenkontrolle, nachdem die Zeugin den Polizeibeamten gegenüber ausdrücklich bestätigt hatte, dass es sich bei dem Angeklagten um einer der beiden von ihr bei dem Drogengeschäft beobachteten Personen handelte.

Bei der Durchsuchung der von dem Angeklagten mitgeführten Gefriertüte wurde festgestellt, dass sich darin neben einem Smartphone und einem Tablet auch ein Kinderrucksack befand, der unter anderem eine Verkaufsverpackung der Marke „ja! Delikatess Sauce zu Braten“ enthielt, in dem vier etwa gleich große Stücke gepresstes Haschisch aufgefunden wurden. Dabei handelte es sich um Cannabisharz mit einem Nettogewicht von 80,36 g, das einen THC-Anteil von 20,4 % bzw. 16,39 g aufwies. In der Packung steckte daneben noch ein Plastikmesser, an welchem sich Anhaftungen eines weißen Pulvers befanden. In dem Rucksack fand sich ferner ein Zahnbürstenetui, das einen weiteren Klumpen Haschisch (0,72 g netto) sowie eine Feinwaage enthielt, die nur bei genauerem Hinsehen überhaupt als solche zu erkennen war, da sie wie ein unverdächtiger Fahrzeugschlüssel aussah. Weiterhin



konnte in dem Rucksack eine apfelförmige Dose aufgefunden werden, in der sich insgesamt drei Tüten mit einer weißen Paste befanden. Dabei handelte es sich um insgesamt 18,74 g Amphetamin, das als Zusatzstoff Coffein enthielt, mit einem Anteil an Amphetamin-Base von 5,1 % bzw. 0,96 g. In seiner Jacke führte der Angeklagte zudem einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt 695,- €, bestehend aus einem losen Bündel von Geldscheinen in der Stückelung von 5,- €, 10,- €, 20,- € und 50,- €, sowie eine weitere als Fahrzeugschlüssel getarnte baugleiche Feinwaage mit sich.

Im Rahmen der noch am selben Tag durchgeführten Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten in der Lindenstraße 26 in Stockstadt am Rhein wurden weitere Mengen an Haschisch sichergestellt. So wurden in einer Ziptüte mit der Aufschrift „On that Ass“ zwei noch etwa zur Hälfte gefüllte und mit den Labeln „Gangster Cat hash“ und „Popeye Cartoon Classic“ versehene Pakete gefunden, die gepresstes Haschisch mit einem Nettogewicht von insgesamt 88,23 g enthielten. Daneben wurden in einer anderen Verkaufsverpackung der Marke „ja! Delikatess Sauce zu Braten“ anderthalb weitere Pakete mit Haschisch mit einem Nettogewicht von 146,61 g aufgefunden, wobei das noch ungeöffnete Paket ebenfalls mit der Aufschrift „Gangster Cat hash“ versehen war. Bei den beiden sichergestellten Betäubungsmittelmengen handelte es sich jeweils um Cannabisharz mit einem Gesamtgewicht von 234,84 g netto, das einen THC-Anteil von 23,2 % bzw. 54,48 g aufwies. Versteckt in einer Gesichtsmaske aus Stoff, bei der eine Naht geöffnet war, fand sich zudem ein weiterer Brocken Haschisch mit einem Nettogewicht von 12,98 g. In zwei Briefumschlägen konnten darüber hinaus Geldbeträge in Höhe von 85,- € (2 x 20,- €, 2 x 10,- €, 5 x 5,- €) sowie von 395,- € (12 x 20,- €, 14 x 10,- €, 3 x 5,- €), insgesamt mithin 480,- €, jeweils in szenetypischer Stückelung sichergestellt werden. Schließlich wurde noch ein Paket aufgefunden, das weitere 10 – 15 noch originalverpackte Feinwaagen in Form eines Fahrzeugschlüssels enthielt.

Die Kammer ist davon ausgegangen, dass etwa ein Viertel des bei dem Angeklagten am Tattag sichergestellten Cannabis, also knapp 80 g, dem Eigenkonsum des Angeklagten diene, während die restliche Cannabismenge von ca. 240 g, darunter insbesondere die gesamte im Rahmen der Personenkontrolle bei dem Angeklagten

sichergestellte Menge sowie das bei ihm sichergestellte Amphetamin für den gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt war.

IV.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen insbesondere auf der Einlassung des Angeklagten.

Abweichend zu seinen Angaben ist die Kammer lediglich zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte entgegen des ärztlichen Befundes in dem von ihm vorgelegten Rezept an keinem chronischen Schmerzsyndrom leidet. Dagegen sprechen bereits die Umstände, unter denen diese Diagnose gestellt wurde, nämlich durch einen Arzt, der den Angeklagten nie persönlich gesehen, geschweige denn eigenhändig untersucht hat. Zudem konnte auch der Angeklagte trotz wiederholter Nachfragen der Kammer keinerlei plausiblen körperlichen Beschwerden schildern, die typischerweise mit einem solchen Beschwerdebild einhergehen, sondern gab nach längerer Überlegung zunächst bezeichnenderweise nur an, er habe Herzschmerzen gehabt, da er unter der Trennung von seiner Lebensgefährtin gelitten habe. Auch auf den Vorhalt der Kammer hin, dass es sich dabei allenfalls um psychische Beschwerden handele, die nur vorübergehender Natur seien und die gestellte Diagnose eines chronischen Schmerzsyndroms in keinsten Weise zu begründen vermögen, vermochte der Angeklagte keine geeigneten körperlichen Befundtatsachen benennen, die eine solche gravierende Diagnose rechtfertigen können, wie auch der Sachverständige Dr. Beck ausdrücklich bestätigt hat.

2. Der Angeklagte hat sich in der Berufungshauptverhandlung weitgehend geständig eingelassen und insbesondere zugegeben, die bei ihm im Rahmen der Personenkontrolle sichergestellten Betäubungsmittelmengen mit sich geführt und das im Anschluss daran in seiner Wohnung im Rahmen der Durchsuchung sichergestellte Cannabis dort aufbewahrt zu haben. Abweichend von den getroffenen Feststellungen hat er jedoch in Abrede gestellt, mit den sichergestellten Drogen auch nur teilweise Handel getrieben zu haben. So hat er behauptet, er habe die bei der Personenkontrolle



sichergestellten 80 g Cannabis „einfach so mitgenommen“. An dem Tag „sei nichts geplant gewesen“. Das mitgeführte Amphetamin rauche er selber und sei daher ausschließlich zum Eigenkonsum gewesen. Es sei auch nicht ungewöhnlich, dass er am Tattag Drogen in dieser Menge mit sich geführt habe. Es sei nämlich der Tag vor Silvester gewesen, da würde schließlich jeder Drogen konsumieren. Wenn man Drogen kaufen bzw. verkaufen wolle, müsse man ohnehin nach Frankfurt und nicht nach Gernsheim fahren. Auch das in seiner Wohnung sichergestellte Cannabis sei nicht für den Weiterverkauf bestimmt gewesen. Er habe das gesamte Cannabis in diesem Umfang nur erworben, da es in „gewisser Menge“ einfach günstiger sei. Dabei habe es sich ohnehin nur um „altes Zeug“ gehandelt, das er eigentlich nur so aufbewahrt habe, ohne es überhaupt in irgendeiner Weise verwenden zu wollen.

Dieser als bloße Schutzbehauptung zu wertenden Einlassung vermochte die Kammer jedoch nicht zu folgen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht vielmehr fest, dass der Angeklagte mit dem überwiegenden Teil der bei ihm bzw. in seiner Wohnung sichergestellten Betäubungsmittelmengen Handel getrieben hat.

Gegen die Behauptung des Angeklagten, er habe überhaupt keinen Handel mit Drogen getrieben, spricht bereits die erhebliche Menge der am Tattag bei dem Angeklagten sichergestellten Betäubungsmittel. So führte er nicht nur über 80 g Cannabis und fast 20 g Amphetamin mit sich, sondern bewahrte daneben in seiner Wohnung zusätzlich noch über 230 g Cannabis auf. Schon im Hinblick auf die sichergestellte Gesamtmenge von mehr als 300 g Cannabis, die den täglichen Bedarf des Angeklagten bei Weitem übersteigt, ist auszuschließen, dass das Rauschgift ausschließlich für den Eigenkonsum bestimmt war, der sich nach den Angaben des Angeklagten auch im Tatzeitraum auf lediglich zwei bis drei Joints am Tag belief. Dies gilt umso mehr, als die Qualität der Drogen bei längerer Lagerung nicht besser wird. Auch hinsichtlich des sichergestellten Amphetamins ist es angesichts der nicht unerheblichen Menge von beinahe 20 g fernliegend, dass dieses dem bloßen Eigenkonsum des Angeklagten diene, da er Amphetamin nicht regelmäßig, sondern ohnehin nur selten konsumierte, wie er selbst angegeben hat.

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31					

Weiterhin belegt auch der Umstand, dass der Angeklagte bei seiner Kontrolle gleich zwei Feinwaagen sowie einen erheblichen Geldbetrag in Höhe von 695,- € in szenetypischer Stückelung mit sich geführt hat, dass er mit den bei ihm sichergestellten Drogen Handel getrieben hat. Bereits die Tatsache, dass die Feinwaagen, die ersichtlich dem Abwiegen der mitgeführten Betäubungsmittel gedient haben, als solche auf den ersten Blick nicht erkennbar waren, sondern als harmlose Fahrzeugschlüssel getarnt waren, ist ein Indiz dafür, dass sie nicht nur dem Eigenkonsum des Angeklagten gedient haben. Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten, der über ein nur sehr geringes legales Einkommen verfügt, lässt auch der Umstand, dass er neben den mitgeführten Betäubungsmitteln zugleich auch über einen Geldbetrag in Höhe von knapp 700,- € verfügte, nach Überzeugung der Kammer nur den Schluss zu, dass es sich dabei um Umsätze aus dem Drogenhandel gehandelt hat. Dies gilt umso mehr, als auch im Rahmen der erfolgten Wohnungsdurchsuchung weitere 480,- €, ebenfalls in szenetypischer Stückelung, sichergestellt wurden. Vor dem Hintergrund, dass dem Angeklagten monatlich lediglich ein Geldbetrag in Höhe von 540,- € regulär zur Verfügung steht, von dem er nicht nur seinen Lebensunterhalt, sondern auch den von ihm geschilderten Drogenkonsum zu finanzieren hat, ist auszuschließen, dass der sichergestellte Geldbetrag in Höhe von insgesamt fast 1.200,- € aus legalen Quellen stammt.

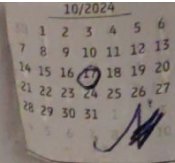
Auch die Vorstrafen des Angeklagten, der in der Vergangenheit nicht nur zweimal wegen Erwerbs bzw. Besitzes von Betäubungsmitteln, sondern auch bereits dreimal wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt wurde, zeigen anschaulich, dass ihm ein entsprechendes Verhalten, nämlich das Handeltreiben mit Drogen, nicht wesensfremd ist.

Darüber hinaus ist die Einlassung des Angeklagten, er habe am Tattag keinen Handel mit Betäubungsmitteln getrieben, durch die eindeutigen Wahrnehmungen der Zeugin Kocak widerlegt, die ausweislich des in der Berufungshauptverhandlung im allseitigen Einverständnis verlesenen polizeilichen Vermerks vom 31.12.2022 beobachtet hat, wie der von ihr ausdrücklich als Verkäufer identifizierte Angeklagte „gedeaht“ habe, wobei der Angeklagte Geld von dem unbekanntem Abnehmer erhalten und diesem anschließend eine Tüte mit weißem Pulver überreicht habe. Dementsprechend hat der

Ungeachtet dessen, dass der Hang für die Anordnung einer Maßregel gemäß § 64 StGB jedoch sicher feststehen muss, ist jedoch zumindest der erforderliche symptomatische Zusammenhang zwischen dem Hang und der Anlasstat nicht gegeben. Gemäß § 64 Satz 1 1. HS StGB ist insoweit erforderlich, dass der Hang zum Missbrauch von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln „überwiegend“ dazu beigetragen hat, dass der Täter eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen hat und dies bei unverändertem Verhalten auch für die Zukunft zu erwarten ist. Überwiegend ursächlich ist der Hang für die Anlasstat, wenn dieser mehr als andere Umstände für die Begehung der Tat ausschlaggebend war. Demgegenüber ist die bloße Mitursächlichkeit des Hanges für die Tat nur noch dann ausreichend, wenn sie quantitativ andere Ursachen überwiegt; eine Mitursächlichkeit unterhalb dieser Schwelle reicht nicht mehr aus (BGH, Beschluss vom 27.3.2024 – 3 StR 370/23).

Vorliegend diene die Tat neben der Finanzierung seines Lebensbedarfes zwar auch der Finanzierung des Eigenkonsums und stellt sich daher als Beschaffungskriminalität dar; jedoch fehlt es insoweit erkennbar an einem quantitativen Überwiegen des bloß mitursächlichen Hanges gegenüber seinem suchunabhängigem Verhalten zum Zwecke der Finanzierung seines Lebensunterhaltes.

Zudem fehlt es an der nach der Neufassung des § 64 Satz 2 StGB erforderlichen Erfolgsaussicht, die eine durch Tatsachen belegte Wahrscheinlichkeit höheren Grades verlangt. Nach § 64 Satz 2 StGB n.F. muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sein, dass der Angeklagte durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist des § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB geheilt oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang bewahrt und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abgehalten wird. Zwar hat er in der Vergangenheit eine Drogentherapie in der Villa Lilly durchgeführt. Der Annahme einer positiven Erfolgsaussicht steht jedoch entgegen, dass der Angeklagte in der Folgezeit bereits nach einem Monat wieder rückfällig geworden ist und Drogen konsumiert hat. Seither konsumiert er durchgängig Betäubungsmittel und verspürt dabei auch keinen Leidensdruck. Vielmehr sieht er den Konsum von Cannabis als Mittel zur Entspannung an. Vor diesem Hintergrund steht der Angeklagte einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt deutlich ablehnend gegenüber, so dass auch aufgrund seiner



Angeklagte seine Behauptung, er habe keinerlei Handel getrieben, auf entsprechenden Vorhalt hin schließlich selbst zumindest dahingehend revidiert, dass er sich lediglich „mit einem getroffen“ habe, dem er „was gegeben“ habe. Mit dieser Person sei er auch verabredet gewesen. Die Kammer ist insoweit zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte dem Abnehmer Amphetamin übergeben hat. Aufgrund der von der Zeugin beschriebenen Farbe der von dem Angeklagten übergebenen Substanz ist auszuschließen, dass es sich dabei um Cannabis gehandelt hat, das unverkennbar von wesentlich dunklerer brauner Farbe ist, wie sich auch aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern ergibt, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte bei der Kontrolle tatsächlich weiße Amphetaminpaste mit sich führte, was die Zeugin nicht wissen konnte, lässt dies daher nur den Schluss zu, dass er dem unbekanntem Abnehmer etwas hiervon übergeben hat.

Im Übrigen lässt auch die Äußerung des Angeklagten, bei dem Tattag habe es sich um den Tag vor Silvester gehandelt, an diesem Tag konsumiere doch jeder Drogen, zwanglos darauf schließen, dass er an diesem Tag in Gernsheim mit einer großen Schar an Abnehmern für die von ihm mitgeführten Betäubungsmittel gerechnet hat.

Schließlich ist die Einlassung des Angeklagten durch sein ausdrückliches Geständnis in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung widerlegt. So hat der Angeklagte in der ersten Instanz noch ausdrücklich eingeräumt, dass der größte Teil der an diesem Tag bei ihm und in seiner Wohnung sichergestellten Betäubungsmittelmengen für den Handel gedacht waren, wie sich aus dem in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Protokoll ergeben hat.

Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte sich im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung insoweit zu Unrecht selbst belastet haben könnte, sind nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als er auch dem Sachverständigen Dr. Beck gegenüber im Rahmen des Explorationsgesprächs explizit zugegeben hat, zumindest mit Cannabis Handel getrieben zu haben, wenn auch nur in geringem Umfang, wie der Sachverständige bestätigt hat.



Dass der Angeklagte mit Betäubungsmitteln Handel getrieben hat, belegt zudem die Auswertung seines Mobiltelefons, das er am Tattag mit sich führte. Aus den dort gespeicherten und in der Berufungshauptverhandlung verlesenen WhatsApp-Nachrichten ergibt sich zweifelsfrei, dass der Angeklagte sich mit Abnehmern zwecks Verkaufs von Betäubungsmitteln verabredet und getroffen hat.

So findet am 27.9.2022 eine Kommunikation mit einer Person, die sich „Salama“ nennt und unter diesem Namen gespeichert ist, mit folgendem Inhalt statt:

„Hy du eine Frage kannst du mir für 20Euro kompi geben bekomm Donnerstag erst mein Geld würde mich freuen wenn du mir antwortest danke LG Salama“

„Hy wo treffen wir uns nehm den Bus 16.10 iss das ok LG Salama“

„Hab ab 17 Uhr Zeit. Stockstadt ortsmitte“

„ok meld mich wenn ich dann da bin ok LG Salama!“

(...)

„OK. Bis dann 17 Uhr ortsmitte stockstadt“

„Bin da warte auf dich LG Salama“

(...)

„Danke das du das für mich gemacht hast LG Salama“

Am 29.9.2022 folgt folgende Kommunikation mit derselben Person:

„Hy würde gern was bei dir holen für 30Euro aber ich kann nicht kommen nur mein Lebensgefährte und Morgen für 150 meld dich mal ob mein Freund nach stockstadt komm kann und wenn ja wann bitte um Antwort danke LG Salama“



„Ja. Kann er. Aber erst am 16-17 uhr“

„Ok sag mir wann und wo aber bitte nicht das wie von vor zwei Tagen das wahr echt nicht so gut ok hast du da was besseres LG Salama“

„Ha noch was besseres. Ok“

„Ja das ist ok auch für Freitag vormerken das helle ok meld dich wenn er dich treffen kann und wann und wo danke LG Salama“

„ok. Hab Termin mittags So 16-17 uhr. Melde mich 16 Uhr“

„Bis später. Ich schreibe nicht gerne“

(...)

„Alles gut warte dann auf dein Anruf ok danke LG Salama“

„Mein Freund wartet auf dich ok“

(...)

„Hat alles geklappt“

„Ja“

Am 30.9.2022 folgt folgende Nachricht von „Salama“ an den Angeklagten:

„Hy soll dir sagen Geld iss da wir wollen für 150Euro also melde dich ok danke LG Salama“

Daneben schreibt der Angeklagte einer unbekanntenen Person, die unter dem Namen „Chrineu“ abgespeichert ist folgende Nachrichten:



„Der Andy. Hab gute Susi da. Stark“ (Nachricht vom 5.5.2022)

„Hallo. Melde ich. Hab weiches rauchen. Sehr gut. Und susi“ (Nachricht vom 12.5.2022)

„Melde dich können uns sehen. Bin aber in Gernsheim“ (Nachricht vom 14.5.2022)

„Bin in 15 min da“ (Nachricht vom 15.5.2022).

Aus den vorgenannten Nachrichten ergibt sich zweifelsfrei, dass der Angeklagte mit verschiedenen Abnehmern von Betäubungsmittel Kontakt hatte und mit diesen über den käuflichen Erwerb von Drogen sprach, die der Angeklagte zum Teil auf Kommission („kompi“) an diese abgab. Insbesondere lassen die Mitteilungen erkennen, dass der Angeklagte konkrete Vereinbarungen über Drogengeschäfte und deren Abwicklung traf.

Aufgrund des Inhalts der Nachrichten steht dabei zur Überzeugung der Kammer insbesondere fest, dass der Angeklagte nicht nur mit Cannabis, sondern auch mit Amphetamin Handel getrieben hat. So ist darin nicht nur von dem „Hellen“ die Rede, was bereits für sich genommen auf Amphetamin hindeutet, sondern ausdrücklich auch von „Susi“. Dabei handelt es sich um eine gerichtsbekannte Bezeichnung, die in einschlägigen Drogenkreisen synonym für Amphetamin verwendet wird.

Dass der Angeklagte auch mit Amphetamin Handel getrieben hat, deckt sich im Übrigen auch mit den eindeutigen Beobachtungen der Zeugin Kocak, ausweislich derer der Angeklagte dem unbekanntem Abnehmer eine Tüte mit weißem Pulver übergeben hat.

Seinem erstinstanzlichen Geständnis folgend ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte mit dem überwiegenden Teil des sichergestellten Cannabis Handel getrieben und nur ein geringer Teil davon, nämlich maximal ein Viertel der Gesamtmenge, seinem Eigenkonsum gedient hat, da nicht ersichtlich ist,



warum er sich insoweit zu Unrecht belastet haben sollte. Den Anteil für den bloßen Eigenkonsum noch höher anzusetzen, hat die Kammer sich im Hinblick auf den von dem Angeklagten selbst angegebenen Konsumumfang von zwei bis drei Joints am Tag nicht veranlasst gesehen.

Dabei ist die Kammer davon ausgegangen, dass nicht nur das von ihm bei der Personenkontrolle mitgeführten Cannabis, sondern auch das gesamte Amphetamin ausschließlich für den gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt war.

So erscheint es abwegig, dass der Angeklagte neben den für den Weiterverkauf bestimmten Mengen auch noch Rauschgift zum Eigenkonsum mit sich geführt haben soll. Hierfür bestand in Bezug auf das sichergestellte Cannabis schon deswegen keinerlei Notwendigkeit, da der Angeklagte in seiner Wohnung über ausreichende Vorräte verfügte, aus denen er seinen täglichen Eigenbedarf ohne jedes Entdeckungsrisiko hinlänglich bestreiten konnte. Angesichts der in seiner Wohnung deponierten erheblichen Cannabismenge lagen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er die mitgeführten Drogen an diesem Tag unmittelbar im Vorfeld der Personenkontrolle gerade erst selbst käuflich erworben hat und das Rauschgift nur deswegen in diesem Umfang bei sich trug, da für einen neuerlichen Erwerb von Cannabis ebenfalls keinerlei Bedarf bestand. Vielmehr war aufgrund der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten davon auszugehen, dass das bei der Personenkontrolle sichergestellte Cannabis aus einer bereits geraume Zeit zuvor wegen des damit verbundenen Mengenrabatts erworbenen größeren Gesamtmenge von mindestens 320 g stammte, die er in seiner Wohnung deponierte.

Auch in Bezug auf das bei der Personenkontrolle sichergestellte Amphetamin ist angesichts des von dem Angeklagten selbst geschilderten Konsumverhaltens kein Grund dafür ersichtlich, dass er dieses auch nur ansatzweise zum Eigenkonsum mit sich geführt haben soll, da er Amphetamin nicht täglich, sondern ohnehin nur sporadisch einmal konsumierte. Zwar wurde im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung – im Gegensatz zu Cannabis – kein weiteres Amphetamin gefunden. Dieser Umstand lässt jedoch nicht darauf schließen, dass das mitgeführte Amphetamin zumindest teilweise auch für den Eigenkonsum gedacht war, sondern ist nach Überzeugung der



Kammer nur darauf zurückzuführen, dass für den Angeklagten anders als bei dem täglich konsumierten Cannabis mangels Bedarfs keine Notwendigkeit für eine vergleichbare Vorratshaltung bestand.

Ungeachtet dessen ist es fernliegend, dass der Angeklagte vorgehabt haben soll, in aller Öffentlichkeit Amphetamin oder Cannabis zu konsumieren, dessen Besitz zu dem damaligen Zeitpunkt noch umfassend strafbar war, und sich damit dem unnötigen Risiko ausgesetzt haben will, dass er dabei entdeckt und in der Folge ein nicht unerheblicher Teil der von ihm besessenen Gesamtmenge sichergestellt wird.

Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte bei Tatbegehung in seiner Schuldfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB beeinträchtigt war, lagen nicht vor. Die Kammer schließt sich insoweit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. Beck, Facharzt für Psychiatrie, an. So ist bei dem Angeklagten lediglich von einem schädlichen Gebrauch von Cannabis bzw. Amphetaminen auszugehen, der allenfalls in Bezug auf das Cannabis das Ausmaß einer Abhängigkeitsstörung erreicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der von ihm geschilderte Drogenkonsum bei dem Angeklagten zu einer mit dem Konsum von Cannabis in der Regel ohnehin nicht einhergehenden Depravation seiner Persönlichkeit geführt hat, da er in der Lage war zumindest vorübergehenden Tätigkeiten nachzugehen und auch in einer längeren festen Beziehung gelebt hat, aus der vier Kinder hervorgegangen sind. Zudem befand sich der Angeklagte bei Begehung der Tat weder infolge vorangegangenen Drogenkonsums noch aus Angst vor einem unmittelbar bevorstehenden Entzug in einem Zustand, der seine Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigte. Eine drogenbedingte Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit im Tatzeitraum hat der Angeklagte auch selbst nicht ins Feld geführt.

V.

Nach diesen Feststellungen hat sich der Angeklagte wegen Handeltreibens mit Cannabis in Tateinheit jeweils mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Besitz von

Cannabis gemäß §§ 34 Abs. 1 Nr. 1 b), Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KCanG, Abs. 1 Nr. 1 BtMG, 52 StGB strafbar gemacht.

Hinsichtlich des verwirklichten Handelstreibens mit ca. 240 g Cannabis ist die Grenze zur nicht geringen Menge im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG überschritten, die nach wie vor bei 7,5 g THC liegt (vgl. BGH Beschluss vom 18.4.2024 – 1 StR 106/24; BGH Beschluss vom 24.4.2024 – 4 StR 50/24). In Bezug auf den tateinheitlich verwirklichten Besitz von ca. 80 g Cannabis zum Eigenkonsum ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge demgegenüber nicht überschritten, da bei der Bestimmung die erlaubte Menge von 60 g in Abzug zu bringen und nur die die Grenze zur Strafbarkeit überschreitende Menge von vorliegend 20 g zu berücksichtigen ist (vgl. BGH Beschluss vom 24.4.2024 – 4 StR 50/24), deren Wirkstoffgehalt mit ca. 4,64 g THC den Grenzwert zur nicht geringen Menge nicht erreicht.

VI.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er in der Berufungshauptverhandlung weitgehend geständig war und die Tat in der ersten Instanz sogar vollumfänglich eingeräumt hat, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass die Beweislage ohnehin erdrückend war. Des Weiteren fiel zu seinen Gunsten ins Gewicht, dass die Tat bereits über anderthalb Jahre zurückliegt. Zudem musste der Umstand strafmildernd ins Gewicht fallen, dass die von dem Angeklagten mitgeführten und von ihm in der Wohnung aufbewahrten Betäubungsmittel sichergestellt wurden und nicht in den Verkehr gelangt sind. Hinsichtlich des Amphetamins war ihm zugutezuhalten, dass es sich um eine relativ kleine Menge gehandelt hat. Insoweit war auch nicht zu verkennen, dass es sich dabei um eine Droge von nur mittlerer Gefährlichkeit handelt (vgl. BGH Beschluss vom 14.8.2018 – 1 StR 323/18, BeckRS 2018 24409 m.w.N.). Schließlich hat die Kammer auch nicht übersehen, dass die Reststrafenaussetzung aus dem Urteil des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 11.12.2019 im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Tat aufgrund seines erstinstanzlichen



Geständnisses bereits rechtskräftig widerrufen wurde und der Angeklagte daher auch die offene Reststrafe von noch knapp 5 Monaten wird verbüßen müssen.

Strafschärfend war hingegen zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits mehrfach, insbesondere auch einschlägig vorbestraft ist und bei Tatbegehung nach erfolgter Reststrafenaussetzung zudem unter laufender Bewährung wegen eines einschlägigen Deliktes stand. Weiterhin fiel zu seinen Lasten der Umstand ins Gewicht, dass der Angeklagte gleich mehrere Straftatbestände tateinheitlich verwirklicht hat. Schließlich war strafschärfend zu berücksichtigen, dass der Grenzwert zur nicht geringen Menge bei dem für das Handeltreiben vorgesehenen Cannabis um ein Mehrfaches überschritten wurde.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände kam aufgrund des Gewichts der straferschwerenden Gesichtspunkte ein Absehen von der Regelwirkung des § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG nicht in Betracht.

Innerhalb des Strafrahmens des § 34 Abs. 3 KCanG, der Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vorsieht, hielt die Kammer daher nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten konnte gemäß § 56 Abs. 1 und 2 StGB nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Zum einen ist nicht zu erwarten, dass der Angeklagte sich nunmehr schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.

Der Angeklagte ist bereits in erheblichem Umfang vorbestraft und dabei auch bereits wiederholt einschlägig in Erscheinung getreten. Zudem stand er bei Tatbegehung unter laufender Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Groß-Gerau vom



11.12.2019, die ihn ebenso wenig von der Tatbegehung abzuhalten vermochte wie die in der Vergangenheit wegen einschlägiger Delikte bereits verbüßte Straftat. An der Lebenssituation des Angeklagten hat sich nichts zum Positiven verändert. So geht er nach wie vor keiner Beschäftigung nach, die seinem Leben Struktur verleihen könnte. Stattdessen hat er sich auch weiterhin unverhohlen dem Konsum von Cannabis verschrieben, den er auch künftig wird finanzieren müssen, wozu er mit seinen geringen legalen Einkünften kaum in der Lage sein wird. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Angeklagte sich auf äußerst dubiose Weise ein Rezept für Medizinalcannabis verschafft hat, da auch dieses mangels Kostenübernahme durch die Krankenkasse von ihm selbst finanziert werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit eine hinreichend günstige Sozialprognose nicht gegeben.

Zudem liegen auch keine besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor.

VII.

Eine Unterbringung des Angeklagten in der Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB in der Fassung vom 26.7.2023, die am 1.10.2023 in Kraft getreten ist, neben seiner Verurteilung kam nicht in Betracht.

Zwar spricht einiges dafür, dass bei dem Angeklagten der Hang besteht, berauschede Mittel, nämlich Cannabis, im Übermaß zu sich zu nehmen. Erforderlich ist insoweit nunmehr eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist oder fort dauert (BGH, Beschluss vom 26.3.2024 – 4 StR 473/23; Beschluss vom 23.1.2024 – 3 StR 455/23). So konsumiert der Angeklagte bereits seit vielen Jahren regelmäßig Cannabis und geht seit Jahren keiner regulären Beschäftigung nach, was durchaus auf eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Lebensgestaltung infolge seines Drogenkonsums hindeutet.

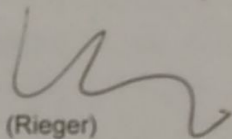
1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30
31					

M

Verweigerungshaltung und dem zumindest derzeit geringen Therapiepotenzial eine hinreichend hohe Erfolgsaussicht entgegensteht. Konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie sind daher nicht zu erkennen.

VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO. § 473 Abs. 4 StPO kam nicht zur Anwendung, da der Berufung des Angeklagten lediglich ein geringfügiger Teilerfolg beschieden war und davon auszugehen ist, dass der Angeklagte auch dann in die Berufung gegangen wäre, wenn das erstinstanzliche Urteil bereits gleichlautend ausgefallen wäre.


(Rieger)

Beglaubigt
Landgericht Darmstadt, 14. Okt. 2024

Karypidis, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

